

Satzung des Reitverein „St.Georg“ Burgstädt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Name Reitverein „St.Georg“ Burgstädt e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Burgstädt und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
2. Der Zweck des Vereins ist die Vorbereitung und Durchführung von Pferdesportveranstaltungen. Den Mitgliedern wird dazu eine Ausbildung im Reiten, Voltigieren, in der Pferdepflege und im allgemeinen Umgang mit Pferden erteilt. Den Mitgliedern kann zur Erreichung dieser Ziele eine eingeschränkte Anzahl von Pferdeboxen zur Verfügung gestellt werden.
Gleichzeitig unterstützt der Verein die Förderung des Reitens zur Erholung im Rahmen des Breitensports und zur Gesundheitsförderung der körperlichen Ertüchtigung aller Personen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral
Jegliche militärische Betätigung im Verein ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jede natürliche Person jeden Alters werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zu 16 Jahren
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand unter Anerkennung der Vereinssatzung und der gültigen Mitgliedsbeiträge zu beantragen.
Für Mitglieder unter 16 Jahren ist eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schriftlich beizufügen.
Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Aufnahme gilt erst als erfolgt, wenn sie schriftlich vom Vorstand bestätigt worden ist.
4. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder. Die Höhe des Beitrages und des Eintrittsgeldes werden alljährlich in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod
 - b. Abmeldung
Die Abmeldung kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 30. November, eingereicht worden sein. Mit dem Augenblick des Einganges der Austrittserklärung beim Vorstand erlischt das Stimmrecht des Mitgliedes.
 - c. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz vorausgegangener Verwarnung durch den Vorstand seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhält oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
 - d. Auflösung des Vereins.
6. Beitrag
 - a. Der Jahresbeitrag ist am 31.01. eines Jahres fällig - Sondervereinbarungen können getroffen werden.
 - b. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.
 - c. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
 - d. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
 - e. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
 - f. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben den Anspruch auf Betreuung und Beratung in allen Vereinsaufgaben. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins sowie die Bestimmungen der LPO zu befolgen, die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu bezahlen und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise nach Kräften zu unterstützen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart
- d. zwei bis vier weiteren Mitgliedern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme.

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a. der Vorsitzende
- b. der stellvertretende Vorsitzende

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Der Vorstand beschließt über alle Fragen, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind, insbesondere über

- a. Verwendung der Mittel
- b. den Ausschluss von Mitgliedern
- c. die Veranstaltungen des Vereins
- d. die Ernennung von Ausschüssen für besondere Zwecke

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist verantwortlich für die Durchführung der vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. die Wahl von zwei Kassenprüfern
- c. den Kassenbericht
- d. die Entlastung des Vorstandes
- e. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- f. die Änderung der Satzung
- g. die Auflösung des Vereins

Im ersten Quartal eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder Benachrichtigung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist im Allgemeinen beschlussfähig ohne auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Rücksicht zu nehmen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende, über 16 Jahre alte Vereinsmitglied mit einer Stimme. Für unter 16 Jahre alte Vereinsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem benannten Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Auflösung des Vereins, Wegfall des bisherigen Zweckes

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des bisherigen Zweckes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls des bisherigen Zweckes des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den Ansprüchen von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, je nach Art des Vermögens, der Stadt Burgstädt oder dem übergeordneten Sportbund zu und darf unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 9 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 08. Mai 2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins Reitverein „St.Georg“ Burgstädt e.V. beschlossen worden.

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Burgstädt, den 08.05.2015